

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2011/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2011/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2011/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Sachverhalt

Der Bf. wurde zwischen 1970 und 1987 acht Mal wegen Begehung von Gewalt- und Eigentumsdelikten schuldig gesprochen. Am 9.4.1987 verurteilte ihn das Landgericht München I wegen zweifachen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren. Zugleich ordnete es gemäß § 66 Abs. 1 StGB seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Einem psychiatrischen bzw. neurologischen Gutachten zufolge litt der Bf. an einer Persönlichkeitsstörung, charakterisiert durch asoziales Verhalten, die jedoch nicht schwer genug war, um als pathologisch und somit schuld mindernd zu gelten.

Nach vollständiger Verbüßung seiner Haftstrafe im November 1996 wurde der Bf. auf Anordnung des Landgerichts Regensburg in einer psychiatrischen Klinik in Sicherungsverwahrung untergebracht, da er laut einem fachärztlichen Attest an zuvor nicht diagnostizierter einfacher Schizophrenie litt, die eine therapeutische Behandlung erforderlich mache.

Am 29.7.1999 ordnete das Gericht die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im Gefängnis an. Es stützte sich dabei auf die Ansicht der den Bf. behandelnden Ärzte, wonach seine Rehabilitation in einer psychiatrischen Klinik nicht gefördert werden könne, da er beharrlich alle ihm angebotenen Therapien verweigert habe.

Mit Beschluss vom 17.3.2005 verfügte das Landgericht Regensburg die fortgesetzte Anhaltung des Bf. im Gefängnis. Es schloss sich der Auffassung eines psychiatrischen Experten an, derzufolge der Bf. höchstwahrscheinlich an einer ernsten Persönlichkeitsstörung, nicht jedoch an einfacher Schizophrenie leide. Da der Bf. bislang jegliche Therapie verweigert und sich seine Charakterhaltung nicht wesentlich geändert habe, könne eine Überstellung in ein psychiatrisches Krankenhaus zwecks besserer Förderung der Resozialisierung iSv.

§ 67a Abs. 1 und 2 StGB nicht empfohlen werden. Laut dem leitenden Gefängnisarzt sei jedoch von einfacher Schizophrenie auszugehen, die nur in einer psychiatrischen Einrichtung adäquat behandelt werden könne.

Am 5.10.2006 ordnete das Landgericht Regensburg gemäß § 67d Abs. 3 StGB idF. BGBl. I 1998, 160 die Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die Dauer von zehn Jahren hinaus an.<sup>1</sup> Laut einer eingeholten psychiatrischen Stellungnahme besitze der Bf. eine asoziale Persönlichkeit schizophrener Charakter und habe nach wie vor einen Hang zur Begehung von Gewaltdelikten. Die dagegen erhobene Berufung des Bf. blieb erfolglos. Das von ihm angerufene BVerfG nahm seine Beschwerde am 23.7.2007 nicht zur Entscheidung an.

Der Bf. befindet sich seit August 1999 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing in einem separaten Flügel für Sicherungsverwahrte. Als solcher genießt er gegenüber anderen Häftlingen gewisse Hafterleichterungen.

## Rechtsausführungen

Der Bf. behauptet, die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die zum Zeitpunkt seiner Tat und Verurteilung zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus habe die Konvention verletzt. Der GH wird eine Prüfung dieser Behauptungen unter Art. 5 Abs. 1 EMRK (*Recht auf persönliche Freiheit*) bzw. Art. 7 Abs. 1 EMRK (*Nulla poena sine lege*) vornehmen.

<sup>1</sup> Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 war die vorgeschriebene Höchstgrenze von zehn Jahren bei einer erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung abgeschafft worden.

## I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK

### 1. Zur Zulässigkeit

Die Regierung bringt vor, der Bf. hätte nach dem Urteil des EGMR vom 17.12.2009 im Fall *M./D* bei den Vollstreckungsgerichten einen Antrag auf Beendigung der Sicherungsverwahrung einbringen können. Da er dies nicht getan habe, sei der innerstaatliche Instanzenzug iSv. Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht ausgeschöpft worden.

In ihrer Stellungnahme vom 14.6.2011 bezog sie sich auch auf das mittlerweile ergangene Grundsatzurteil des BVerfG zur Sicherungsverwahrung.<sup>2</sup> Demnach dürften die Vollstreckungsgerichte deren Fortdauer nur unter sehr engen Voraussetzungen anordnen. Der Bf. wäre daher verpflichtet gewesen, bei den zuständigen Gerichten einen Antrag auf Prüfung dahingehend einzubringen, ob bei ihm noch die Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorlägen.

Im vorliegenden Fall hat der Bf. im Hinblick auf die von ihm bekämpfte Anordnung des Landgerichts Regensburg vom 5.10.2006 den Rechtsweg bis zum BVerfG beschritten. Er hat somit zum Zeitpunkt der Einbringung seiner Beschwerde (20.1.2008) den von Art. 35 Abs. 1 EMRK geforderten Instanzenzug erschöpft.

Es ist auch eine Prüfung entbehrlich, ob der Bf. die nach dem Urteil im Fall *M./D* und dem Grundsatzurteil des BVerfG neu hinzugekommenen Rechtsbehelfe hätte ergreifen müssen und ob die Regierung an der Erhebung dieser Einwände teilweise gehindert war. Der Bf. beanstandet nämlich die vom Landgericht Regensburg rückwirkend angeordnete und im Instanzenweg für rechtmäßig befundene Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die zum Zeitpunkt seiner Tat und Verurteilung zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus. Etwaige nach dem Fall *M./D* eingeführte Rechtsmittel mit dem Ziel der Überprüfung der andauernden Sicherungsverwahrung sind daher nicht geeignet, ihm Abhilfe hinsichtlich des früheren – in Beschwerde gezogenen – Zeitraums seiner Anhaltung zu verschaffen.

Der GH findet auch nicht, dass dem Bf. mit besagtem Leiturteil Wiedergutmachung für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ab dem 5.11.2006 geleistet wurde. Der Einwand der Regierung hinsichtlich der fehlenden *Opfereigenschaft* ist daher zurückzuweisen.

Die Beschwerde ist somit weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

### 2. In der Sache

Zum Zeitpunkt der strafrechtlichen Verurteilung des Bf. durfte die über ihn gleichzeitig verhängte Unterbrin-

gung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 67d Abs. 1 StGB in der damaligen Fassung höchstens zehn Jahre dauern. Wäre es zu keiner gesetzlichen Änderung dieser Bestimmung gekommen, hätte man den Bf. nach zehn Jahren entlassen müssen, egal ob er noch eine Gefahr für die Öffentlichkeit dargestellt hätte oder nicht.

Der vorliegende Fall ist somit hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse als Folgefall zu *M./D* zu betrachten. Der GH sieht keinen Anlass, von seinen in diesem Urteil gezogenen Schlussfolgerungen abzuweichen. Zwischen der strafrechtlichen Verurteilung des Bf. und seiner Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus bestand somit kein ausreichender Kausalzusammenhang. Sein fortdauernder Freiheitsentzug war daher nicht gerechtfertigt unter Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK.

Dies gilt auch in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK, waren doch die weiteren Straftaten, von deren Begehung die Gerichte ausgingen, nicht ausreichend konkret und bestimmt, insbesondere hinsichtlich Ort und Zeit ihrer Begehung und ihrer Opfer, weshalb sie nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen.

Im vorliegenden Fall stützten die Gerichte die Verlängerung der Sicherungsverwahrung auf das 2006 vorgelegte Gutachten eines Psychiaters, wonach der Bf. eine asoziale Persönlichkeit mit schizophrenen Zügen besitze. Ein anderer – 2005 beigezogener – Psychiater vertrat jedoch eine andere Ansicht. Demnach leide der Bf. lediglich an einer ernststen Persönlichkeitsstörung.

Dies macht dem GH eine Klärung der Frage schwer, ob die Vollstreckungsgerichte auf der Basis einer »objektiven« medizinischen Expertise zu der zwingenden Schlussfolgerung gelangten, der Bf. leide tatsächlich an einer psychischen Krankheit iSv. Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK.

Aber auch gesetzt die Annahme, die Vollstreckungsgerichte hätten tatsächlich eine echte psychische Störung beim Bf. festgestellt, die seine zwangsweise Anhaltung rechtfertige, bleibt festzuhalten, dass er auf Anordnung der deutschen Gerichte in der JVA Straubing in einem separaten Flügel für Sicherungsverwahrte untergebracht war und dort auch weiterhin untergebracht ist.

Mit Rücksicht auf die Anhaltebedingungen, denen der Bf. in der JVA Straubing unterliegt, ist der GH nicht überzeugt, dass er dort eine geeignete therapeutische Umgebung vorfindet. Dies wurde insbesondere vom Leiter des psychiatrischen Krankenreviers bestätigt. Letzterer hob wiederholt hervor, dass die geistige Verfassung des Bf., die er als Geisteskrankheit einstufte, lediglich in einem psychiatrischen Krankenhaus – und nicht im Krankenrevier der JVA Straubing, wo er seit 2002 keine Behandlung mehr erfuhr – adäquat behandelt werden konnte.

Der GH lässt dabei nicht außer Acht, dass die Gerichte den Bf. deshalb nicht in ein psychiatrisches Krankenhaus überstellten, weil er die Behandlung dort beharrlich verweigerte. Sein Verhalten entband die Behörden jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, geisteskranken Per-

<sup>2</sup> BVerfG 4.5.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., EuGRZ 2011, 297.

sonen in einer ihrer Situation angemessenen medizinischen und therapeutischen Umgebung unterzubringen.

Der Bf. war somit nicht in einer für die Anhaltung von geisteskranken Patienten geeigneten Einrichtung untergebracht. Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung war daher auch nicht von Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK gedeckt.

Was das Vorbringen der Regierung anlangt, Art. 5 Abs. 1 EMRK müsse in Einklang mit der Verpflichtung des Staats unter den Art. 2 und 3 EMRK ausgelegt werden, Opfer vor weiteren Straftaten zu schützen, verpflichten diese Bestimmungen zwar die Behörden, angemessene Schritte zu setzen, um Straftaten zu verhindern. Sie gestatten es einem Staat aber nicht, Individuen vor kriminellen Handlungen einer Person zu schützen, indem sie Maßnahmen ergreifen, die gegen deren Konventionsrechte verstoßen. **Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK** (6:1 Stimmen; *Sondervotum von Richter Zupančič*).

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK

### 1. Zur Zulässigkeit

Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

### 2. In der Sache

Ebenso wie im Fall *M./D* wurde die Unterbringung des Bf. in der Sicherungsverwahrung im Wege einer nach der Begehung der Straftat erfolgten Änderung von § 67d StGB rückwirkend verlängert. Der GH sieht auch keinen Grund, von seiner Schlussfolgerung im genannten Fall abzuweichen, wonach es sich bei der Sicherungsverwahrung angesichts der Tatsache, dass sie von den Strafgerichten in Folge einer Verurteilung wegen einer Straftat angeordnet wird und eine Freiheitsentziehung mit sich bringt, die seit 1998 keine Höchstdauer mehr aufweisen muss, um eine »Strafe« iSv. Art. 7 Abs. 1 EMRK handelt.

Die gegenständliche Sicherungsverwahrung findet in der JVA Straubing in einem separaten Flügel statt. Gewisse – geringfügige – Erleichterungen, die der Bf. dort im Vergleich zu den normalen Haftbedingungen genießt, vermögen jedoch nicht über die grundlegende Ähnlichkeit zwischen dem Vollzug einer Gefängnisstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung hinwegzutäuschen. Das BVerfG hat übrigens in seinem Grundsatzurteil vom 4.5.2011 darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des StGB über die Sicherungsverwahrung den Anforderungen des verfassungsrechtlichen

Abstandsgebots nicht genügen können. **Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK** (einstimmig).

## III. Anwendung von Art. 46 EMRK

Nach dem Urteil des EGMR im Fall *M./D* und mehreren Folgefällen befand das BVerfG in besagtem Grundsatzurteil, dass sämtliche Regelungen über die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz unvereinbar seien. Es ordnete außerdem an, dass die Vollstreckungsgerichte unverzüglich eine Prüfung dahingehend vorzunehmen hätten, ob bei Personen, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – wie beim Bf. – nachträglich verlängert wurde, die Voraussetzungen für deren Fortdauer unverändert vorliegen würden. So müssten sie etwa prüfen, ob eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten sei und ob dieser an einer psychischen Störung iSv. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des am 1.1.2011 in Kraft getretenen *Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter* leide. Hinsichtlich der »psychischen Störung« bezog sich das BVerfG ausdrücklich auf den in Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK enthaltenen Begriff des »psychisch Kranken« in seiner Auslegung durch den EGMR. Sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Freilassung eines Sicherungsverwahrten in der Lage des Bf. spätestens bis zum 31.12.2011 anzuordnen. Solche Überprüfungsverfahren sind derzeit vor den Gerichten anhängig.

Der GH hat bereits anlässlich der Prüfung der Opfer-eigenschaft festgestellt, dass das BVerfG mit dem genannten Grundsatzurteil die Schlussfolgerungen des EGMR in seinen Urteilen zur Sicherungsverwahrung in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt hat. Indem eine relativ kurze Frist von weniger als acht Monaten gesetzt wurde, innerhalb derer die deutschen Gerichte die fortdauernde Sicherungsverwahrung der davon betroffenen Personen im Lichte der Anforderungen des Grundgesetzes und der Art. 5 und 7 EMRK überprüfen müssen, hat es eine angemessene Lösung vorgelegt, um die anhaltenden Konventionsverletzungen zu beenden.

Angesichts dessen hält es der GH nicht für notwendig, auf allgemeine oder spezifische Maßnahmen zur Umsetzung des vorliegenden Urteils hinzuweisen.

## IV. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 20.000,- für immateriellen Schaden (einstimmig).